



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. Dezember 2020

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		521	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Willi Weich)	S. 560	
508	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marc Adam)	S. 558	522	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RDP) (Anpassung der Siedlungsfestlegungen)	S. 560
509	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dietmar Bartemes)	S. 558	523	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB)	S. 561
510	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Dammann)	S. 558	524	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma NOEX AG	S. 562
511	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Richard Frantzen)	S. 558	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
512	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ulrich Hermanns)	S. 558	525	Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen über die Falknerprüfung 2021	S. 564
513	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Roger Herter)	S. 559	526	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2020	S. 565
514	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Anton Martinek)	S. 559	527	Bekanntmachung des Zweckverbandes Studien-Institut Niederrhein über die Institutsordnung vom 23.06.2020	S. 566
515	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Fabian Merz)	S. 559	528	Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die Verbandsversammlung	S. 569
516	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Thomas Meunier)	S. 559			
517	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ludger Ochtrup)	S. 559			
518	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patrick Stürmer)	S. 559			
519	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marcel Rambach)	S. 559			
520	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Wallmann)	S. 560			

Hinweis

Die 52. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Mittwoch, den 23. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 16. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 523:

9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

508 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marc Adam)

Bezirksregierung
34.02.02.02 OB8

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Marc Adam für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Oberhausen Nr. 8 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 558

509 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Dietmar Bartemes)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU8

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Dietmar Bartemes für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 8 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 558

510 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Frank Dammann)

Bezirksregierung
34.02.02.02 D39

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Frank Dammann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Düsseldorf Nr. 39 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 558

511 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Richard Frantzen)

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE14

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Richard Frantzen für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuss Nr. 14 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 558

512 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Ulrich Hermanns)

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE22

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Ulrich Hermanns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuss Nr. 22 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 558

**513 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Roger Herter)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE30

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Roger Herter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuss Nr. 30 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 559

**514 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Anton Martinek)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE23

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Anton Martinek für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 23 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 559

**515 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Fabian Merz)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE20

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.03.2021 wird Herr Fabian Merz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuss Nr. 20 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 559

**516 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Thomas Meunier)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE1

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.02.2021 wird Herr Thomas Meunier für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Neuss Nr. 1 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 559

**517 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Ludger Ochtrup)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES2

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.04.2021 wird Herr Ludger Ochtrup für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wesel Nr. 2 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 559

**518 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Patrick Stürmer)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH6

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.02.2021 wird Herr Patrick Stürmer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mülheim Nr. 6 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 559

**519 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Marcel Rambach)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MH4

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Marcel Rambach für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mülheim Nr. 4 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 559

520 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Stefan Wallmann)

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU7

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.05.2021 wird Herr Stefan Wallmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Duisburg Nr. 7 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 560

521 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Willi Weich)

Bezirksregierung
34.02.02.02 W31

Düsseldorf, den 18. November 2020

Mit Wirkung vom 01.01.2021 wird Herr Willi Weich für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wuppertal Nr. 31 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 560

522 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RDP) (Anpassung der Siedlungsfestlegungen)

Bezirksregierung
32.01.02.01-07. RPÄ

Düsseldorf, den 24. November 2020

**Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG) über die
beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans
Düsseldorf (RPD) (Anpassung der Siedlungs-
festlegungen)**

Anlass für die 7. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist die im August 2019 in Kraft getretene Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Da der RPD auf der Grundlage der Fassung des LEP NRW konzipiert wurde, welche 2017 in Kraft getreten ist, weicht dieser aktuell im Bereich der Siedlungsentwicklung vom Landesentwicklungsplan ab.

Durch die Änderung des LEP NRW, insbesondere durch die neuen Ausnahmen des Ziels 2-3 (Darstellung von Bauflächen und -gebieten im regionalplanerischen Freiraum) sowie des neuen Ziels 2-4 (bedarfsgerechte Entwicklung von nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen), soll den Kommunen mehr Flexibilität in der Flächenausweisung ermöglicht werden, speziell für kleine Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern. Der RPD hingegen sieht die Siedlungsentwicklung kleiner Ortsteile aktuell nur im Rahmen des „Eigenbedarfes“ vor.

Gemäß § 13 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln und nach § 18 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) sind die Regionalpläne an geänderte oder neue Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Mit dieser Regionalplanänderung sollen die textlichen Festlegungen des RPD an die geänderten Vorgaben von Ziel 2-3 LEP NRW und Ziel 2-4 LEP NRW angepasst werden.

Die Änderung betrifft daher vor allem textliche Festlegungen zur Siedlungsstruktur in Kapitel 3 des RPD. In Ziel 1 Kapitel 3.1.1 „*Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen*“ ist vorgesehen, die Entwicklungsmöglichkeiten nicht als Siedlungsraum dargestellter Ortsteile an die neuen Vorgaben des Ziels 2-4 LEP NRW anzupassen sowie eine Unberührtheitsklausel für die Ausnahmen nach Ziel 2-3 LEP NRW aufzunehmen. Letzteres ist auch für Ziel 1 Kapitel 3.3.3 „*Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve*“ angedacht. In der Folge müssen die bestehenden Verknüpfungen zwischen den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in Kapitel 3 und den Festlegungen für den Freiraum in Kapitel 4 geändert werden. Hierzu soll in Ziel 1 Kapitel 4.1.2 „*Regionale Grünzüge*“ die den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen zugestandene Entwicklungsmöglichkeit an die neuen Vorgaben von Ziel 2-4 LEP NRW angepasst werden. Analog dazu sollen in Kapitel 4.1.2 „*Regionale Grünzüge*“ auch die Aussagen zum Eigenbedarf in Erläuterung 4 sowie der Begriff „*Eigenbedarfsortslage*“ in Grundsatz 1 geändert werden.

Darüber hinaus ist die Streichung der Formulierung „5-ha Ziel“ in Kapitel 1.1 „*Die Region und ihr Plan*“ vorgesehen. Die Änderung erfolgt aufgrund der Streichung von Grundsatz 6.1-2 LEP NRW

(„5-ha Ziel“ für NRW) und dient folglich ebenfalls der Anpassung an den LEP NRW.

Zudem sollen Darstellungen in der Beikarte 3A „Optionen zukünftiger Siedlungsentwicklungen“ geändert und eine zugehörige Änderung der Legende vorgenommen werden. Diese Änderungen haben jedoch keine Auswirkungen auf den Regelungsgehalt bestehender Festlegungen.

Als Grundlage für die geplanten Änderungen wird voraussichtlich der RPD in der Fassung herangezogen, die nach Inkrafttreten der 1. Regionalplanänderung bestehen würde, da davon auszugehen ist, dass die 1. Änderung vor Beginn des Aufstellungsverfahrens für die 7. Änderung, d. h. vor einem entsprechenden einleitenden Beschluss des Regionalrates, rechtswirksam wird. Insbesondere bei den geplanten Änderungen der textlichen Festlegungen kann es im Zuge der Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens noch zu Anpassungen kommen.

Die geplanten Änderungen der textlichen Festlegungen betreffen grundsätzlich die gesamte Planungsregion Düsseldorf. Diese umfasst die Kreise Kleve, Mettmann und Viersen, den Rhein-Kreis Neuss sowie die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Dies gilt jedoch nicht für die geplanten Änderungen von Kapitel 3.3.3 „*Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve*“, da diese nur das Gebiet des Kreises Kleve betreffen.

In der vorliegenden Fallgestaltung ist es – anders als bei Änderungen von zeichnerischen Festlegungen (d. h. Änderungen der Plandarstellung im Maßstab 1:50.000) – nicht möglich, konkret betroffene Bereiche abzugrenzen. Gleichwohl ist unter anderem aufgrund des Regelungsgehaltes von Ziel 2-3 LEP NRW und Ziel 2-4 LEP NRW anzunehmen, dass die Auswirkungen der Planänderung überwiegend den regionalplanerischen Freiraum betreffen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Häfner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 560

523 **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB)**

Bezirksregierung
32.01.02.01-09. RPÄ

Düsseldorf, den 24. November 2020

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Umwandlung von GIB in ASB)

Anlass für die 9. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Neuss zur Reorganisation der Fläche eines ehemaligen Geländes der Firma Pierburg GmbH. Die Liegenschaften befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Neuss im Stadtbezirk Barbaraviertel in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze der Stadt Düsseldorf. Die in Rede stehende Fläche soll von einer rein gewerblichen Nutzung in eine Mischnutzung überführt werden. Hierfür ist eine Änderung des Regionalplans notwendig.

Im Änderungsbereich soll aus regionalplanerischer Sicht ein Teil des bestehenden Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden. Betroffen ist die Fläche, die durch die Straßen Leuschstraße, Düsseldorfer Straße sowie Bockholtstraße, inklusive der dort befindlichen Wohnbauflächen, dreiseitig umfasst wird. Die Abgrenzung nach Norden erfolgt anhand der von außerhalb angrenzenden Einzelhandelsunternehmen Mercedes-Benz Niederlassung Rhein-Ruhr, Standort Neuss, sowie des smart Center Neuss. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich größtenteils um eine Brachfläche mit einer Größe von ca. 7,5 ha.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu diesem Amtsblatt.

- **siehe Beilage zu Ziffer 523**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Peters

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 561

524 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der Firma NOEX AG

Bezirksregierung
52.03-0569551-0000-182

Düsseldorf, den 03. Dezember 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Firma NOEX AG nach § 16 BImSchG

Die Firma NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich hat mit Antrag vom 22.07.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barrenstein, Flur 1, Flurstücke 58, 63, 108 und 158 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der genehmigten Lagermengen für gefährliche Abfälle auf 1.000 t sowie die Schaffung zusätzlicher Lagerflächen auf dem Betriebshof bzw. von zwei neu zu errichtenden überdachten Lagerbereichen.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **11.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Dienstgebäude Am Bonnehof 35,
40474 Düsseldorf, Raum 6030
Montag bis Donnerstag
09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr
2. Stadt Grevenbroich,
Neues Rathaus – Erweiterungsbau,
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung,
Ostwall 6, 41515 Grevenbroich,
2. Etage, Raum 212
Montag bis Mittwoch
08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.30 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

In der 53. KW ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen im Rathaus der Stadt Grevenbroich nicht möglich. Der Auslegungszeitraum wurde deshalb um eine Woche verlängert.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail
clarissa.hesse@brd.nrw.de
2. Stadt Grevenbroich,
Tel. 02181/608-439
oder -440 bzw. per E-Mail
bauleitplanung@grevenbroich.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten und im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

11.12.2020 bis einschließlich 18.02.2021

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die

erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 16.03.2021 ab 10.00 Uhr im Alten Schloss
Grevenbroich, Schlossstraße 13,
41515 Grevenbroich**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an

dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 562

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

525 Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen über die Falknerprüfung 2021

Bekanntmachung

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Termin der Falknerprüfung 2021

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2021** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Dienstag, den 23. März 2021 bis voraussichtlich
Freitag den 26. März 2021**

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs!

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf
Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens
sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei**

Herrn A. BAUCH oder Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz,
Vogelschutzwarte- Leibnizstraße 10,
45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können
schriftlich beim Landesamt angefordert oder im
Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das
nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis
über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5
oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte
Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungs-
zeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der
Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/
der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/
Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie
die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von
30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird **nach
der Prüfung mit Gebührenbescheid** erhoben.
Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu
überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen
Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter HERKENRATH

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 564

526 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2020



Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 11. Dezember 2020 – 10:00 Uhr –
RuhrCongress, Stadionring 20, 44791 Bochum,**

statt.

Ergänzte Tagesordnung

Öffentlicher Teil

I. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

1. Feststellung des Altersvorsitzenden
 2. Bestellung der Schriftführung nebst Stellvertretungen für die 14. Wahlperiode
 3. Wahl der/des Vorsitzenden nebst Stellvertretungen für die Verbandsversammlung
 4. Einführung und Verpflichtung
 - a) der/des Vorsitzenden
 - b) der Stellvertretungen der/des Vorsitzenden
 - c) der Mitglieder der 14. Verbandsversammlung
 5. Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung
 6. Ausschüsse
 - 6.1 Bildung und Zuständigkeiten der Fachausschüsse
 - 6.2 Personelle Besetzung des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse
 - 6.3 Bestellung der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretungen für die Ausschüsse (einschließlich Vertretung für den Verbandsausschuss)
 7. Organe der Beteiligungsgesellschaften
 - 7.1 Bestellung von Vertreter*innen in die Gesellschafterversammlungen der Beteiligungen des RVR
 - 7.2 Bestellung von Vertreter*innen in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
 8. Delegation der Beschlussfassung der Verbandsversammlung auf den Verbandsausschuss
 9. Bewerbung Manifesta 2024 – mögliche Leadpartnerschaft RVR
 10. Anfragen und Mitteilungen
 - 10.1 Anfrage der CDU-Fraktion Evtl. Welterbeantrag „Industrielle Kulturlandschaft Ruhrgebiet“
- #### **II. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
1. Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2021

2. Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14):
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2021
3. Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2021

Beratung und Beschlussfassung
4. Förderprogramm „Nahmobilität 2021“
Hier: Unterrichtung
5. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 23. November 2020

Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 565

527 Bekanntmachung des Zweckverbands StudienInstitut Niederrhein über die Institutsordnung vom 23.06.2020

Institutsordnung des Zweckverbands StudienInstitut Niederrhein vom 23.06.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) i.V.m. der Satzung des Zweckverbandes in der Fassung vom 23.06.2020 hat die Verbandsversammlung beschlossen, die nachfolgende Institutsordnung als Satzung zu erlassen.

§ 1 Inhalt

Diese Institutsordnung regelt Verfahrensfragen und den Lehrgangsbetrieb des Studieninstitutes Niederrhein (Studieninstitut) auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung.

§ 2 Aufgaben des Studieninstituts

- (1) Die Aufgaben des Studieninstitutes bestehen insbesondere in der Durchführung von
 - a. Ausbildungs-, Laufbahn- und Verwaltungslehrgängen sowie der Durchführung von dienstbegleitenden bzw. berufsvorbereitenden Unterweisungen,

- b. Zwischen- und Abschlussprüfungen,
- c. Personalauswahlverfahren/Stellenbesetzungsverfahren,
- d. Aufstiegs- und Zulassungsverfahren,
- e. Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Träger sowie ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften und
- f. Grundausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst), Notfallsanitäter-Vollausbildung und Fortbildungen für den Rettungsdienst sowie in den der Feuerwehr zugeordneten Aufgaben.

- (2) Der Aufgabenumfang und der Wirkungskreis des Studieninstitutes werden grundsätzlich festgelegt durch Beschlüsse der Verbandsversammlung und orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenakademien in Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zulassung zu Lehrgängen und Anerkennung aus abgeschlossenen Vorleistungen

- (1) Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheidet die Geschäftsführung.
- (2) Die Zulassung ist von dem Dienstherrn/Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Bei außerdienstlichen Lehrgängen kann der Antrag auch durch die teilnehmende Person gestellt werden.
- (3) Anträge von Dienstherrn/Arbeitgebern des Institutsbereiches auf Besuch eines Lehrganges bzw. einer dienstbegleitenden oder berufsvorbereitenden Unterweisung bei einem fremden Studieninstitut sind bei der Geschäftsstelle zu stellen. Sie werden von der Geschäftsführung nur genehmigt, wenn berechtigte Gründe vorliegen und insbesondere wirtschaftliche Interessen des Institutes gewahrt bleiben.
- (4) Über die Zulassung und Nichtzulassung zu einem Lehrgang wird der Dienstherr schriftlich durch die Geschäftsführung informiert. Bei Besuch eines außerdienstlichen Lehrganges kann darauf verzichtet werden, wenn dies durch die teilnehmende Person ausdrücklich gewünscht wird.
- (5) Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Zulassungsantrages entscheidet der Vorstandsvorsteher.

- (6) Bei der Zulassung von Dienstkräften, die sich selbst angemeldet haben und die die Lehrgangsgebühren selber entrichten, gelten die vorstehenden Regeln sinngemäß.
- (7) Über die Anerkennung von abgeschlossenen Vorleistungen aus einer Qualifikation entsprechend dem Niveau DQR 6 entscheidet die Geschäftsführung.
- (8) Über den Widerspruch gegen die Nichtanerkennung von Vorleistungen entscheidet der Vorstandsvorsteher. Gegen diese Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden.

§ 4

Organisation der Lehrgänge

- (1) Für den Unterricht in den Lehrgängen sind grundsätzlich die vom hierfür zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Leitstelle herausgegebenen Lehr- und Stoffverteilungspläne verbindlich.
- (2) Methodik und Didaktik des Unterrichts richten sich nach den aktuellen Erkenntnissen der Erwachsenenpädagogik.
- (3) Die Prüfungen für die Lehrgänge werden nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen durchgeführt. Die Zulassung zur Prüfung setzt den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und soweit vorgesehen, das Ablegen der Lehrgangsklausuren voraus. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Alle Dozierenden im Aus- und Fortbildungsbereich des Studieninstitutes sind verpflichtet, regelmäßig an pädagogischen Fortbildungen teilzunehmen. Entsprechende Seminare, Informationsveranstaltungen und Konferenzen sollen nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Kernarbeitszeiten stattfinden; nach Möglichkeit erfolgt diese Schulung durch Videokonferenzen. Die anfallenden Teilnahmegebühren werden vom Studieninstitut übernommen.
- (5) Der Besuch der dienstlichen Lehrgänge gilt als Dienstzeit. Die allgemeinen Dienstpflichten gelten entsprechend.
- (6) Bei Erkrankung von teilnehmenden Personen an Lehrgängen ist die Geschäftsstelle des Studieninstitutes unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Dienstlicher Urlaub befreit nicht vom Besuch des Lehrgangs. Urlaub außerhalb der Ferienzeiten darf nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit dem Studieninstitut vom Dienstherrn gewährt werden. Die Dienstkräfte im Aus- und

Fortbildungsbereich können in dringenden Fällen stundenweise vom Besuch des Unterrichtes befreit werden.

- (8) Die Unterrichtszeiten der Ausbildungslehrgänge orientieren sich an der Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (9) Die Teilnehmenden an Lehrgängen haben die Ordnung des Studieninstitutes und die Ordnung des Hauses zu beachten, in dem der Lehrbetrieb durchgeführt wird. Die Ordnung des Studieninstitutes ist insbesondere in den „Hausregeln“ festgehalten, die im Studieninstitut aushängen. Die Geschäftsführung übt im Namen des Vorstandsvorstehers das Hausrecht aus. Verstöße können geahndet werden durch:
 - a. Rüge,
 - b. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgang,
 - c. Ausschluss vom Lehrgang.

Vor der Verhängung von Ordnungsmitteln ist die betroffene Person des jeweiligen Lehrgangs anzuhören.

- (10) Zuständig für die Erteilung einer Rüge und die Androhung des Ausschlusses ist die Geschäftsführung. Der Ausschluss wird vom Vorstandsvorsteher verfügt. Das verhängte Ordnungsmittel ist dem jeweiligen Dienstherrn schriftlich mitzuteilen. Bei dem Besuch eines außerdienstlichen Lehrgangs gilt dies nur für den Ausschluss vom Lehrgang.
- (11) Die teilnehmenden Personen von Lehrgängen wählen zu Beginn des Lehrgangs eine Person als Sprecher des Lehrgangs. Die jeweils gültige Institutsordnung ist der Person nach der Wahl auszuhändigen.
- (12) Die Personen mit Sprecherfunktion aller Lehrgänge können sich bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung versammeln. Sie vertreten die Interessen aller teilnehmenden Personen der Lehrgänge. Diese Personen der einzelnen Lehrgänge sollen die Zusammenarbeit des Lehrgangs fördern, Vorschläge und Anregungen (z.B. über die Gestaltung des Studienbetriebes) aus dem Lehrgang entgegennehmen und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden an den Unterrichtsstandorten pflegen.

§ 5

Zuständigkeiten der Versammlung

einstweilen frei

§ 6

Organisation des Studieninstituts

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands leitet das Studieninstitut.
- (2) Folgende Zuständigkeiten werden vereinbart und können nur einstimmig von der Verbandsversammlung geändert werden:
 - a. Vorsitz Institutskommission
 - b. Vorsitz Bewertungskommission
 - c. Vorsitz der Kommission der Feuerwehr-Akademie Niederrhein
 - d. Durchführung Rechnungsprüfung
 - e. Durchführung Finanzbuchhaltung
 - f. Durchführung Personalabrechnung/ Personalsachbearbeitung

§ 7

Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Die Prüfung des Zweckverbands erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung der/des...
- (2) Die Prüfberichte sind dem Verbandsvorsteher zur weiteren Verwendung rechtzeitig zuzuleiten. Soweit Ausräumungsverfahren zu Prüffeststellungen nicht abgeschlossen werden, ist die Verbandsversammlung darüber zu informieren.
- (3) Prüfungsberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt stellt der Verbandsversammlung die Prüfberichte vor.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Ausfertigungen der Tagesordnungen und Vorlagen für Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Niederschriften der Sitzungen und Prüfberichte anderer Prüfungseinrichtungen bereitzustellen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen des Zweckverbands berührt werden oder berührt werden können.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Verbandsvorstehers Dritter als Prüfer bedienen.

§ 8

Institutskommission

- (1) Die Institutskommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und

seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird. Die Institutskommission berät grundlegende geschäftliche Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

- (2) Die Institutskommission besteht aus
 - a. je einer entsandten Person der Träger. Die Mitglieder sowie die Stellvertretung werden von den Trägern benannt.
 - b. zwei entsandten Personen von kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Die Mitglieder und deren Vertretung werden vom jeweiligen Kreis benannt. Diese Aufgabe übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Soweit eine kreisangehörige Kommune nicht in der Institutskommission vertreten ist, werden ihr vom Studieninstitut die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.
 - c. Geschäftsführung und eine hauptamtliche Lehrkraft.

§ 9

Stellenbewertung und Bewertungskommission

- (1) Der Bewertungskommission wird die dem Verbandsvorsteher obliegende Aufgabe der Stellenbewertung (Zuordnung der auf einer Stelle wahrzunehmenden Tätigkeiten zu Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen) übertragen, um eine einheitliche und sachgerechte Anwendung des Tarif- und Bewertungssystems zu erreichen. Die festgestellten Stellenwerte sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen.
- (2) Für die Bewertung einer Stelle ist das KGSt-Muster Stellenbeschreibung zu verwenden und der Geschäftsführung vorzulegen. Auf Grundlage der Stellenbeschreibung wird durch das Studieninstitut ein Gutachten zur Stellenbewertung erstellt. Dabei finden die tarifvertraglichen Regelungen der Entgeltordnung VKA sowie das Gutachten Stellenbewertung der KGSt in der aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitz (Person aus einer Kommune des Verbandsgebietes)
 - b. eine sachverständige Person aus einer Kommune des Verbandsgebietes

c. Beschäftigte des Studieninstitutes (zuständige Führungskraft, gutachtende Person sowie Verwaltungskraft für die Protokollierung)

- (4) Die Bewertungskommission tritt auf Antrag der Geschäftsführung zusammen. Dem Studieninstitut obliegen die rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung und die Fertigung der Niederschrift der Sitzung der Bewertungskommission. Der Bewertungskommission sind die erforderlichen Unterlagen (Stellenbeschreibung, Bewertungsgutachten, ggf. Unterlagen aus der Historie) rechtzeitig vor dem Sitzungstermin (14 Tage) in Textform zu übersenden. In der Sitzung wird der Bewertungsvorschlag fachlichinhaltlich durch die Bewertungskommission beraten und eine Beschlussempfehlung ausgesprochen. Sofern Einwände von der Bewertungskommission in der Sitzung nicht geklärt werden können, sind diese in Textform von der Bewertungskommission zu fixieren und an alle Beteiligten zu übersenden. Nach Überprüfung der Einwände durch die gutachtende Person, wird das Ergebnis der Prüfung der Bewertungskommission erneut in Textform zur Verfügung gestellt. Die Bewertungskommission hat in Textform innerhalb zwei Wochen darauf zu reagieren (Bewertungsvorschlag kann gefolgt werden/kann nicht gefolgt werden). Die Beschlussempfehlung der Bewertungskommission ist in einer Niederschrift zu dokumentieren und der Geschäftsführung zur Zustimmung vorzulegen. Sollte innerhalb der Bewertungskommission keine Einigung erzielt werden, entscheidet abschließend der Verbandsvorsteher.

§ 10

Feuerwehrakademie

- (1) Die Feuerwehrakademie Niederrhein (F.A.N.) hat innerhalb des Studieninstitutes die Aufgabe der
- a. Grundausbildung für die hauptamtlichen Beamten Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande NRW (ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst),
 - b. Notfallsanitäter-Vollausbildung
 - c. Rettungsdienstfortbildung,
 - d. Fortbildungen für Führungskräfte und andere Mitarbeiter mit den der Grund-, Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr zuzuordnenden Aufgaben.
- (2) Die F.A.N.-Kommission ist ein Ausschuss der Verbandsversammlung mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des Studieninstitutes und seinen Mitgliedern sowie den übrigen

Kommunen im Verbandsgebiet im Bereich des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) und der diese Gesetze ergänzenden Regelungen zu gewährleisten. Es sind mindestens zwei Sitzungen jährlich durchzuführen, die von der der Kommission vorsitzenden Person geleitet wird.

- (3) Der F.A.N.-Kommission gehören an:
- a. vorsitzende Person
 - b. Geschäftsführung S.I.N.N / F.A.N.
 - c. Leitung der Feuerwehren BF Krefeld/ Mönchengladbach
 - d. Leitung der hauptamtlichen Wachen Viersen und Moers
 - e. Kreisbrandmeister Kleve, Viersen, Wesel
 - f. Vertretung der Kreisverwaltungen Kleve, Viersen, Wesel
- (4) Die F.A.N.-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Festlegung der Lehrinhalte und Lehrgangsgrößen
 - b. Festlegung der Ausbildungsstandorte
 - c. Festlegung von Qualifizierungsmaßnahmen in Lehrgangsform

§ 11

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am 01.01.2021, spätestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und Genehmigung der Zweckverbandssatzung in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 566

528 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die Verbandsversammlung

Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 09.12.2020 um 20:00 Uhr in der Aula im Berufsbildungszentrum - BTI - Hammfelddamm 2, 41460 Neuss, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung des Altersvorsitzes
- 2 Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Bestellung einer Schriftführung
- 5 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 6 Wahl des/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 7 Anpassung der Satzung
- 8 Wahl des Verbandsvorstehers und zweier Stellvertretungen
- 9 Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
- 10 Entsendung von stimmberechtigten Vertretern der ITK Rheinland in die Gremien verschiedener Organisationen
- 11 Jahresabschluss 2019 der ITK Rheinland
- 12 Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
- 13 Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2021
- 14 Bericht zur Fusion mit der IT-Abteilung der Stadt Mönchengladbach
- 15 Auflösung der Konsolidierungsrücklage und Ausschüttung des Restbetrages
- 16 Gremientermine 2021
- 17 Verschiedenes

B Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 3 Neues Preisbildungsmodell ab 2022
- 4 Verschiedenes

Neuss, den 23. November 2020

Petraschke
ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf